

## **Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Business Psychology and Sustainability (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)**

**vom 10. November 2023**

**Lesefassung vom 22. April 2024**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 25. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen.

Am 10. April 2024 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. April 2024 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b> .....	3
<b>§ 2 Form des Antrags</b> .....	3
<b>§ 3 Sprachnachweise</b> .....	3
<b>§ 4 Auswahlkriterien</b> .....	4
<b>§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung</b> .....	5
<b>§ 6 Inkrafttreten</b> .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Psychology and Sustainability (ZUL-BPS)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Psychology and Sustainability“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Business Psychology and Sustainability sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten jeweils nach dem Bachelor oder Diplomabschluss,
  - b. Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3,
  - c. ggf. eine Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS Leistungspunkte (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen).
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. ein TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 543 Punkten (TOEFL ITP) bzw. 72 Punkten (TOEFL iBT) oder ein TOEIC mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten oder einen IELTS-Test mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0. <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag durch Beschluss des Fakultätsrates von Abs. 1 und Abs. 2 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a. <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. <sup>2</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. <sup>3</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator / die Koordinatorin des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. <sup>4</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- b. <sup>1</sup>Es müssen im berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 20 ECTS in psychologischen Grundlagenfächern (z.B. Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Differenzielle Psychologie), 20 ECTS in empirischen Methodenfächern (z.B. Forschungsmethoden, Statistik, Diagnostik, Evaluation), 20 ECTS in wirtschaftsbezogenen Fächern (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht) und 25 ECTS in psychologischen Anwendungsfächern (davon mindestens 12 ECTS in wirtschaftspsychologischen Fächern) nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit weniger Leistungspunkten in den genannten Fächern werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen ECTS-Leistungspunkten in den einzelnen Fächern während des Masterstudiums erwerben, sofern die nachzuholenden Leistungen im Umfang 30 ECTS nicht überschreiten. <sup>4</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator / die Koordinatorin des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs <sup>5</sup>Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
- c. <sup>1</sup>Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) anerkannt ist. <sup>2</sup>Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.

- (2) Sonstige Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss:

1. eine vorhandene fachspezifische Berufsausbildung,
2. fachspezifische Berufstätigkeit,
3. andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.

- (3) Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

- (4) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber: <sup>2</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). <sup>3</sup>Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

## **§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. Die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
  - b. die sonstigen Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss nach § 4 Abs. 2, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können.
    1. Eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung
    2. fachspezifische Berufstätigkeit
    3. und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Aalen, 10. November 2023

Prof. Dr. Harald Riegel  
Rektor